

**Richtlinie für Nachhaltigkeit**  
**der**  
**Spitzenberger & Spies GmbH & Co. KG**  
**und ihrer Lieferanten**

## Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	2
2. Menschenrechte und Arbeitsstandards	3
2.1. Einhaltung der Menschenrechte	3
2.2. Freie Wahl der Beschäftigung	3
2.3. Vermeiden von Kinderarbeit	3
2.4. Diskriminierungsverbot	3
2.5. Belästigung	3
2.6. Fairness bei Löhnen, Arbeitszeiten und Sozialleistungen	3
2.7. Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz	3
2.8. Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen	3
3. Geschäftsethik und Compliance	3
3.1. Einhaltung von Gesetzen	3
3.2. Wahrung von Geschäftsgeheimnissen / Datenschutz	3
3.3. Korruption / Bestechung / Interessenkonflikte	3
3.4. Whistleblowing, Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen	4
3.5. Fairer Wettbewerb	4
3.6. Finanzielle Verantwortung	4
3.7. Gefälschte Teile, Geistiges Eigentum	4
3.8. Ausfuhrkontrollen, Wirtschaftssanktionen	4
4. Umweltschutz und Sicherheit	4
4.1. Umweltverantwortung	4
4.2. Umweltfreundliche Produkte	4
4.3. Umweltfreundliche Produktion	4
5. Konfliktmineralien	4
6. Umgang mit dieser Richtlinie	5

### **1. Vorwort**

Nachhaltigkeit und eine gesellschaftlich verantwortliche Unternehmensführung ist für die Spitzenberger & Spies GmbH & Co. KG seit jeher ein wichtiger Faktor.

Mit dieser Nachhaltigkeitsrichtlinie für die Spitzenberger & Spies GmbH & Co. KG und ihrer Lieferanten definieren wir die Standards hierfür.

Die Lieferanten sind aufgefordert, diese Anforderungen an ihre Beschäftigten und an die eigenen Lieferanten weiterzugeben und die Einhaltung sicherzustellen.

Bezugsrahmen sind die Erklärung der Menschenrechte sowie der Global Compact der Vereinten Nationen und die Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).

## **2. Menschenrechte und Arbeitsstandards**

### 2.1. Einhaltung der Menschenrechte

Alle Geschäftspartner sind aufgefordert, international anerkannte Menschenrechte zu respektieren und deren Einhaltung zu fördern. Bei allen Geschäftsaktivitäten im eigenen Einflussbereich sollen Lieferanten darauf hinwirken, dass sie selbst, ihre Geschäftspartner und ihre Zulieferer keine Menschenrechtsverletzungen begehen oder daran beteiligt sind.

### 2.2. Freie Wahl der Beschäftigung

Zwangs- oder Pflichtarbeit ist unzulässig.

### 2.3. Vermeiden von Kinderarbeit

Kinderarbeit darf in keiner Phase der Produktion oder Bearbeitung eingesetzt werden. Lieferanten sind aufgefordert, sich mindestens an die ILO-Konventionen zum Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung sowie zum Verbot von Kinderarbeit zu halten. Kinder dürfen in ihrer Entwicklung nicht gehemmt werden. Ihre Sicherheit und Gesundheit dürfen nicht beeinträchtigt werden.

### 2.4. Diskriminierungsverbot

Alle Geschäftspartner sind verpflichtet, die Chancengleichheit bei der Beschäftigung zu wahren und jede Art der Diskriminierung zu unterlassen. Eine Benachteiligung von Beschäftigten, z.B. aufgrund von Abstammung, Herkunft, Nationalität, Hautfarbe, Geschlecht, Alter, Religion, Behinderung, Krankheit, Schwangerschaft, sexueller Orientierung, Weltanschauung, oder politischer und gewerkschaftlicher Betätigung darf nicht erfolgen.

### 2.5. Belästigung

Beschäftigte sind vor Belästigung am Arbeitsplatz, insbesondere sexueller Art, zu schützen.

### 2.6. Fairness bei Löhnen, Arbeitszeiten und Sozialleistungen

Vergütungen und Sozialleistungen müssen den Grundprinzipien hinsichtlich Mindestlöhne, geltender Überstundenregelung und gesetzlicher Sozialleistungen entsprechen. Die Arbeitszeiten und arbeitsfreien Zeiten müssen mindestens den geltenden Gesetzen, den Branchenstandards oder den einschlägigen ILO-Konventionen entsprechen.

### 2.7. Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Alle Geschäftspartner gewährleisten als Arbeitgeber, Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, mindestens im Rahmen der jeweils geltenden nationalen Bestimmungen und unterstützen eine ständige Weiterentwicklung zur Verbesserung der Arbeitswelt.

### 2.8. Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen

Alle Geschäftspartner sollen die Vereinigungsfreiheit und die wirksame Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen wahren. Das Recht von Beschäftigten, sich zusammenzuschließen, einer Gewerkschaft beizutreten, eine Vertretung zu ernennen und sich in eine solche wählen zu lassen, wird geachtet. Es muss sichergestellt werden, dass sich Arbeitnehmer offen mit der Unternehmensleitung über die Arbeitsbedingungen austauschen können, ohne Nachteile befürchten zu müssen.

## **3. Geschäftsethik und Compliance**

### 3.1. Einhaltung von Gesetzen

Der Lieferant ist verpflichtet, alle auf ihn sowie die Geschäftsbeziehung mit uns anwendbaren Gesetze und Regelungen einzuhalten. Bei allen Geschäftsaktivitäten und -beziehungen erwarten wir höchste Integrität.

### 3.2. Wahrung von Geschäftsgeheimnissen / Datenschutz

Alle Geschäftspartner sind verpflichtet, alle nicht offenkundigen technischen und kaufmännischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Personenbezogene Daten sind gemäß geltendem Recht zu handhaben.

### 3.3. Korruption / Bestechung / Interessenkonflikte

Alle Geschäftspartner sind aufgefordert, jede Form von Betrug oder Untreue, Insolvenzstraftaten, Korruption, Vorteilsgewährung, Bestechung oder Bestechlichkeit zu unterlassen. Alle Geschäftspartner sind aufgefordert, im Umgang miteinander Entscheidungen ausschließlich auf sachlicher Basis zu treffen und sich nicht von persönlichen und eigenen finanziellen Interessen beeinflussen zu lassen.

#### 3.4. Whistleblowing, Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen

Alle Geschäftspartner gewährleisten den Schutz aller Mitarbeitenden vor Vergeltungsmaßnahmen, die eine Fall von Bestechung oder Korruption melden.

#### 3.5. Fairer Wettbewerb

Gesetze, insbesondere die Kartellgesetze, die den Wettbewerb schützen und fördern, müssen eingehalten werden. Unternehmen müssen den fairen Wettbewerb achten und sich an das Verbot der Absprachen mit Wettbewerbern und anderer Maßnahmen, die den freien Markt behindern, halten.

#### 3.6. Finanzielle Verantwortung

Alle Geschäftspartner halten sich an die jeweiligen nationalen gesetzlichen Anforderungen für finanzielle Aufzeichnungen.

#### 3.7. Gefälschte Teile, Geistiges Eigentum

Alle Produkte sind in der Lieferkette nachvollziehbar. Die Geschäftspartner benachrichtigen sich unverzüglich und leiten geeignete rechtliche Schritte ein, wenn sie Kenntnis über im Umlauf befindliche gefälschte Teile erlangen.

Das geistige Eigentum der jeweiligen Geschäftspartner wird von allen respektiert.

#### 3.8. Ausfuhrkontrollen, Wirtschaftssanktionen

Beschränkungen des Warenexports und des Handels mit Ländern, die durch internationale Gesetze und Vorschriften sanktioniert sind, werden eingehalten.

### **4. Umweltschutz und Sicherheit**

#### 4.1. Umweltverantwortung

Bezüglich der Umweltproblematik müssen Lieferanten und wir nach dem Vorsorgeprinzip vorgehen, Initiativen zur Förderung von Umweltverantwortung ergreifen und die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern.

#### 4.2. Umweltfreundliche Produkte

Alle entlang der Lieferkette hergestellten Produkte müssen die Umweltschutzstandards ihres jeweiligen Marktsegments erfüllen. Dies schließt alle bei der Produktion eingesetzten Materialien und Stoffe ein. Chemikalien und andere Stoffe, die bei Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, müssen identifiziert sein. Für sie ist ein Gefahrenstoff-Management einzurichten, damit sie durch geeignete Vorgehensweisen sicher gehandhabt, transportiert, gelagert, wiederaufbereitet oder wiederverwendet und entsorgt werden können.

#### 4.3. Umweltfreundliche Produktion

In allen Phasen der Produktion muss ein optimaler Umweltschutz gewährleistet sein. Dazu gehört eine proaktive Vorgehensweise, um die Folgen von Unfällen, die sich negativ auf die Umwelt auswirken können, zu vermeiden oder zu minimieren. Besondere Bedeutung kommt dabei der Anwendung und Weiterentwicklung energie-, wassersparender und die Luftqualität schonende Technologien sowie der Einsatz von Strategien zur Emissionsreduzierung, Wiederverwendung und Wiederaufbereitung zu.

### **5. Konfliktmineralien**

Konfliktmineralien sind nach aktuellem Stand die Rohstoffe Zinn, Wolfram, Tantal und Gold. Diese Mineralien können aus der Demokratischen Republik Kongo und deren Anrainerstaaten stammen und der Abbau zur Finanzierung bewaffneter Gruppen und dadurch zu extremen Gewalttaten sowie zu Menschenrechtsverletzungen in diesen Ländern beitragen.

Die vier sogenannten Konfliktmineralien werden in vielen Produkten, vor allem in Elektronikbauteilen, verbaut und sind somit in unseren Produkten vorhanden.

Unser Anspruch ist, dass in unseren Produkten ausschließlich Rohstoffe Verwendung finden, deren Abbau, Transport, Handel, Verarbeitung oder Export weder direkt noch indirekt zur Finanzierung von Konflikten und Menschenrechtsverletzungen beiträgt.

## **6. Umgang mit dieser Richtlinie**

Wir unternehmen alle geeigneten und zumutbaren Anstrengungen, die in dieser Richtlinie beschriebenen Grundsätze und Werte kontinuierlich umzusetzen und anzuwenden und ggf. bestehende Defizite schnellstmöglich abzustellen.

Wir kommunizieren die Richtlinie und die Umsetzung gegenüber Beschäftigten, Geschäftspartnern und anderen Interessenten, z. B. durch die Bekanntmachung in der eigenen Internetpräsenz und durch Schulungen unserer Beschäftigten.

Spitzenberger & Spies GmbH & Co. KG  
Schmidstr. 32-34  
94234 Viechtach  
Tel. +49 9942 956-0  
[info@spitzenberger.de](mailto:info@spitzenberger.de)  
[www.spitzenberger.de](http://www.spitzenberger.de)